

# Sexualisierte Gewalt – Erkennen und Handeln

- Anregungen, Hinweise  
und Tipps für die Praxis -

*Eine Gemeinschaftspublikation im Rahmen der Praxisbegleitung des  
Bündnis Kinderschutz MV.*

Michael Bock  
Bündnis Kinderschutz Mecklenburg-Vorpommern / Start gGmbH

Diana Bindemann  
Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt Rostock



## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	2
2. Was ist sexualisierte Gewalt?	2
3. Gewalt und seine Folgen	5
Wie ist das Taterleben	5
Welche Folgen hat sexualisierte Gewalt	5
4. Täter_innen und Strategien	6
5. Sexuelle Übergriffe unter Kindern und Jugendlichen	7
Wie kann natürliches Verhalten von sexuellen Übergriffen unterschieden werden	7
Übergriffe im Überschwang	8
6. Handel bei Verdacht	8
Verfahrensabläufe für Fachkräfte nach § 8a SGB VIII und 4 KKG	8
Personen die beruflich in Kontakt mit Kindern/Jugendlichen stehen	10
7. Hinweise zur pädagogischen Arbeit	10
Wann soll ich Eltern ansprechen	10
Umgang mit dem Kind bei Verdacht	10
Wenn sich mir ein Kind anvertraut	11
Die Zeit danach	11
Strafanzeige, ja oder nein	12
Unterstützung für Fachkräfte	13
<b>Anlagen</b>	
Entwicklung sexueller Aktivitäten von Kindern	14
Was hindert Fachkräfte und Kinder über sexualisierte Gewalt zu sprechen	15
Quellen	17
Ist jede Form strafrechtlich relevant?	17
Checkliste Strafanzeige, Ja oder Nein?	18

## Einleitung

Etwa jedes 4. -5. Mädchen und jeder 9. -12. Junge erlebt einmal in seinem Leben sexualisierte Gewalt (Enders 2011). Diese Form der Kindeswohlgefährdung ist nicht nur für Kinder und Jugendliche besonders oft sehr traumatisierend, sondern auch für Fachkräfte in besonderem Maße (handlungs)verunsichernd. Darf ich das Kind darauf ansprechen? Muss ich die Polizei einschalten? Soll ich das Jugendamt informieren?

Schnell entsteht auf Seiten der Fachkräfte ein hoher Handlungsdruck und eine hohe emotionale Belastung. Dabei ist fachlich besonnenes und bedachtes Handeln wichtig, um weitere Belastungen oder Traumatisierungen auf Seiten der Betroffenen zu vermeiden.

Die nun folgende Arbeitshilfe soll Einblicke in dieses Themenfeld geben und praktische Anregungen liefern. Sie ist eine Gemeinschaftsproduktion des der Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt in Rostock und des Bündnis Kinderschutz MV.

## Was ist sexualisierte Gewalt?

Sexualisierte Gewalt ist ein Thema, das im Rahmen öffentlicher Berichterstattung große Resonanz erfährt. Doch im Gegensatz zur medialen Darstellung findet sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche mehrheitlich:

- im sozialen Nahraum der Betroffenen,
- häufig über einen längeren Zeitraum hinweg statt und
- kommt in allen sozialen Schichten vor.

"Sexueller Missbrauch (sexualisierte Gewalt) an Kindern ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind

- entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder
- der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann.

Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen." (Bange/Deegener 1996) Aufgrund des Entwicklungsstandes kann ein Kind nicht frei und überlegt zustimmen bzw. die Missbrauchshandlungen ablehnen.

Prägend für diese Form der Gewaltanwendung sind verschiedene Merkmale, die in der professionellen Ansprache, Risikoabschätzung, Fallbearbeitung und Nachbehandlung berücksichtigt werden müssen. Dazu zählen:

**Zwang/Manipulation** - Den Kindern wird beispielsweise ein Schweigegebote auferlegt, indem „ihnen gedroht wird, sie würden in ein Heim kommen oder dass die Offenlegung des Missbrauchs dazu führt, dass etwas Schlimmes geschieht.“

**Geplante und gezielte Handlungen** - Bei sexualisierter Gewalt handelt es sich mehrheitlich um geplante und gezielte Handlungen. Die Handlungen des/r Täters/in können zunächst in Spiel- oder Pflegehandlungen versteckt werden und sich im Grad der Gewalttätigkeit und Intensität allmählich steigern.

**Ausnutzen eines Machtgefälles und Vertrauensverhältnisses** - „Täter\_innen“ nutzen existierende Machtgefälle oder bauen sich Machtpositionen aus, die sie später nutzen können. Gleiches gilt für Vertrauensverhältnisse, die gezielt aufgebaut werden. (Bsp.: Lehrer-Schüler oder Kinder die besonderen Zuwendungs- und Nähebedarf haben)

**Verletzung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung** - Betroffene werden in eine Situation gebracht, in der sie nicht aus freien Stücken über die Ausübung der eigenen Sexualität entscheiden können.

**Sexuelle Handlungen mit und ohne Körperkontakt** - sexualisierte Gewalt betrifft nicht nur körperliche Übergriffe (z.B. Berührungen, Vergewaltigungen) sondern auch Handlungen ohne Körperkontakt, z.B. Gespräche, das Zeigen pornographischer Bilder, Zusehen bei sexuellen Handlungen wie Masturbation und Geschlechtsverkehr etc.

**Körperliche, seelische und soziale Folgen** - sexualisierte Gewalt wirkt sich umfassend und unter Umständen langanhaltend auf das Wohlergehen eines Kindes aus und beeinträchtigt eine gesunde Entwicklung

**Bedenken Sie: Sexuelle Gewalt kommt in allen Schichten vor!**

**Hinweis:** In Anlage 3 finden Sie Antworten auf die Frage welche Formen der Gewalt strafrechtlich relevant sind.

## Gewalt und seine Folgen

Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche kann in verschiedenen Dimensionen stattfinden:

- Gewalt durch Erwachsene innerhalb und außerhalb der Familie
- Grenzverletzungen/Übergriffe/sexualisierte Gewalt unter Kindern und Jugendlichen
- sexualisiertes Klima in Familien /Einrichtungen
- sexualisierte Gewalt innerhalb von Einrichtungen/Diensten und durch Betreuungspersonen

### Wie ist das Taterleben?

Oft findet die Manipulation der Betroffenen, des Umfeldes und der Bezugspersonen lange im Vorfeld des eigentlichen Übergriffes statt. Es werden dabei Beziehungen aufgebaut und intensiviert, Vertrauensverhältnisse geschaffen. Gleichzeitig wird ein Konstrukt aus Abhängigkeiten und Unwahrheiten geschaffen, aus dem sich die betroffenen Kinder aus eigener Kraft kaum befreien können.

Gegenüber dem/r Täter\_in erleben die Kinder nicht selten ein Gefühlschaos, Machtlosigkeit und Angst, Zuneigung und Ekel, Vertrauen und Vertrauensbruch. Ist der/die Täter\_in Teil des (weiteren) Umfeldes der/des Betroffenen, so können auch Loyalitätskonflikte, Ambivalenzen und Unsicherheiten hinzukommen.

Bezüglich der Tat selbst erleben die Betroffenen nicht selten Schuldgefühle, Ekel, Scham oder Sprachlosigkeit. Vor allem aber auch Ohnmacht und Hilfslosigkeit. Zum Teil nutzen und fördern Täter\_innen diese Gefühle sehr gezielt, um den Geheimhaltungsdruck zu erhöhen und eine Aufdeckung zu verhindern.

### Welche Folgen hat sexualisierte Gewalt?

Es gibt kein typisches „Missbrauchssyndrom“. Die Folgen sind sehr breit gefächert und zum Teil sehr unspezifisch. Sie reichen von körperlichen Folgen (z.B. Erkrankungen, Verletzungen) über soziale, psychosomatische bis hin zu seelischen/psychischen Folgen. Daher kann die folgende beispielhafte Auflistung nur ein unzureichender Versuch sein Hilfen für die Praxis vor Ort zur Verfügung zu stellen.

Folgen (exemplarisch)	körperlich	seelisch	psychosomatisch
<b>Kurzfristig</b>	Verletzungen	Schock/Starre Angst/Panik	Ekel Übelkeit
<b>Mittel/langfristig</b>	Erkrankungen Schwangerschaft	Scham Isolation Schuldgefühle Verhaltensänderungen	Reinigungsbedürfnis Schlafstörungen (Auto)Aggression Depression
<b>Langzeitfolgen</b>	Gesundheitsbeeinträchtigungen, sexuelle Funktionsstörungen	Selbstverachtung, Bindungsängste, Ängste	Sucht Haut- oder Magen-krankungen

Eine Vielzahl der Folgen und Symptome können als Versuch gewertet werden mit den Gewalterfahrungen umzugehen und andere Personen auf die Gewalterfahrung und sich selbst aufmerksam zu machen.

## Täter\_innen und Strategien

Nach wie vor werden überwiegend männliche Personen als Täter identifiziert. Übergriffe und Gewaltanwendungen durch Täter\_innen geraten jedoch zunehmend mehr in den Blick von Forschung und Strafverfolgung.

In etwa 60-80% der Fälle stammen der oder die Täter\_in aus dem sozialen Nahraum des betroffenen Kindes/Jugendlichen. Das heißt, dass die gewaltausübende Person dem/der Betroffenen bekannt ist (Freunde, Erzieher\_innen, Bekannte der Familie, Familienangehörige) und es besteht eine (möglicherweise auch nur lose) Beziehung.

In der Mehrzahl der Fälle sind die Täter\_innen psychisch unauffällig (d.h. ohne psychiatrischen Befund) und haben im Laufe ihres Lebens mehrere Opfer.

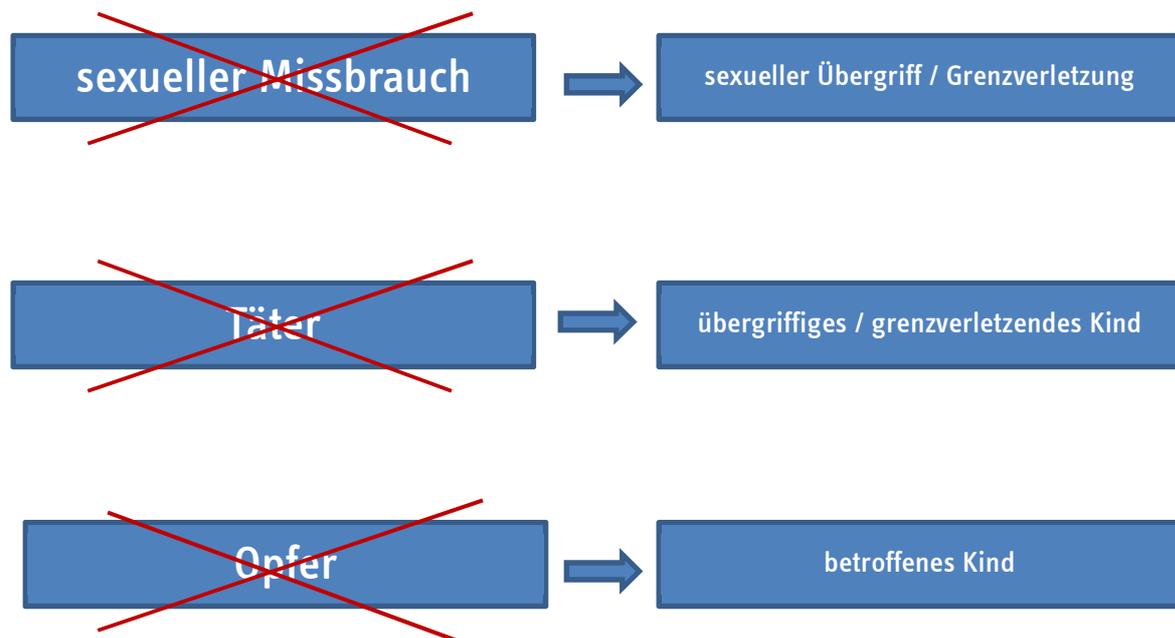
Wie bereits anfangs erwähnt manipulieren Täter\_innen in der Regel ganz gezielt:

- das Umfeld des Kindes, um ein (rechtzeitiges) Erkennen und Eingreifen zu verhindern
- die Bezugspersonen des Kindes, um sie zu täuschen oder zur Duldung zu bewegen sowie
- das Kind, um es gefügig zu machen und ein Gefühl der Wehrlosigkeit zu erzeugen.

## Sexuelle Übergriffe unter Kindern & Jugendlichen

Anders als im vorherigen Kapitel beschrieben haben wir es hier mit Übergriffen zu tun, die von „Täter\_innen“ ausgeführt werden, die selbst kaum in der Lage sind, Sexualität verantwortungsbewusst/-voll und wissentlich auszuleben.

Daher ist es zunächst entscheidend, im fachlichen Umgang zwischen Fachkräften, aber auch im Gespräch mit Betroffenen und Angehörigen, auf eine veränderte Sprachwahl zurück zu greifen.



### Wie kann natürliches Verhalten von sexuellen Übergriffen unterschieden werden?

Formen wie Doktorspiele machen Kindern Spaß, finden unter Gleichaltrigen statt, sind einvernehmlich und gehören zum natürlichen und wichtigen Erfahrungsbedarf Heranwachsender. Sexuelle Handlungen unter Kindern gelten dann als Übergriff, wenn

- sie erzwungen oder durch das andere Kind nur unfreiwillig geduldet werden,
- ein Kind unter Druck gesetzt, überredet oder erpresst wird,
- ein Machtverhältnis (etwa durch Alter, Geschlecht, Beliebtheit etc.) ausgenutzt wird oder
- ein Kind ein anderes unter Geheimhaltungsdruck setzt.

Wie kann natürliches Verhalten von sexuellen Übergriffen unterschieden werden? Welche sexuellen Verhaltensweisen und Entwicklungen bei Kindern natürlich sind, finden Sie in der Anla-

Gemeinsame sexuelle Aktivitäten beginnen zunächst einvernehmlich. Währenddessen kann es aber zu

## Übergriffe im Überschwang

Übergriffen kommen, die keine bewusste Grenzverletzung darstellen. Zum Beispiel wenn ein Kind...

- eine unvorhergesehene Handlung verübt, die ein anderes erschrickt oder verletzt.
- seine Neugier trotz eines plötzlichen Neins des anderen nicht stoppen kann und zunächst die Grenzsetzung übergeht.

Dies kommt zumeist bei kleinen Kindern mit starker Neugier und noch geringer Fähigkeit zur Impulskontrolle und Empathie vor.

Sofern Kinder dies nicht unter sich klären können (oder dazu nicht in der Lage sind), können /sollten Erwachsene und Fachkräfte, wie auch bei anderen Grenzverletzungen (z.B. bei Spielen, beim Essen), mit den Kindern ins Gespräch kommen und im Rahmen der Erziehung intervenieren. Dabei ist es bedeutsam die Grenzverletzung von der sexuellen Exploration zu trennen.

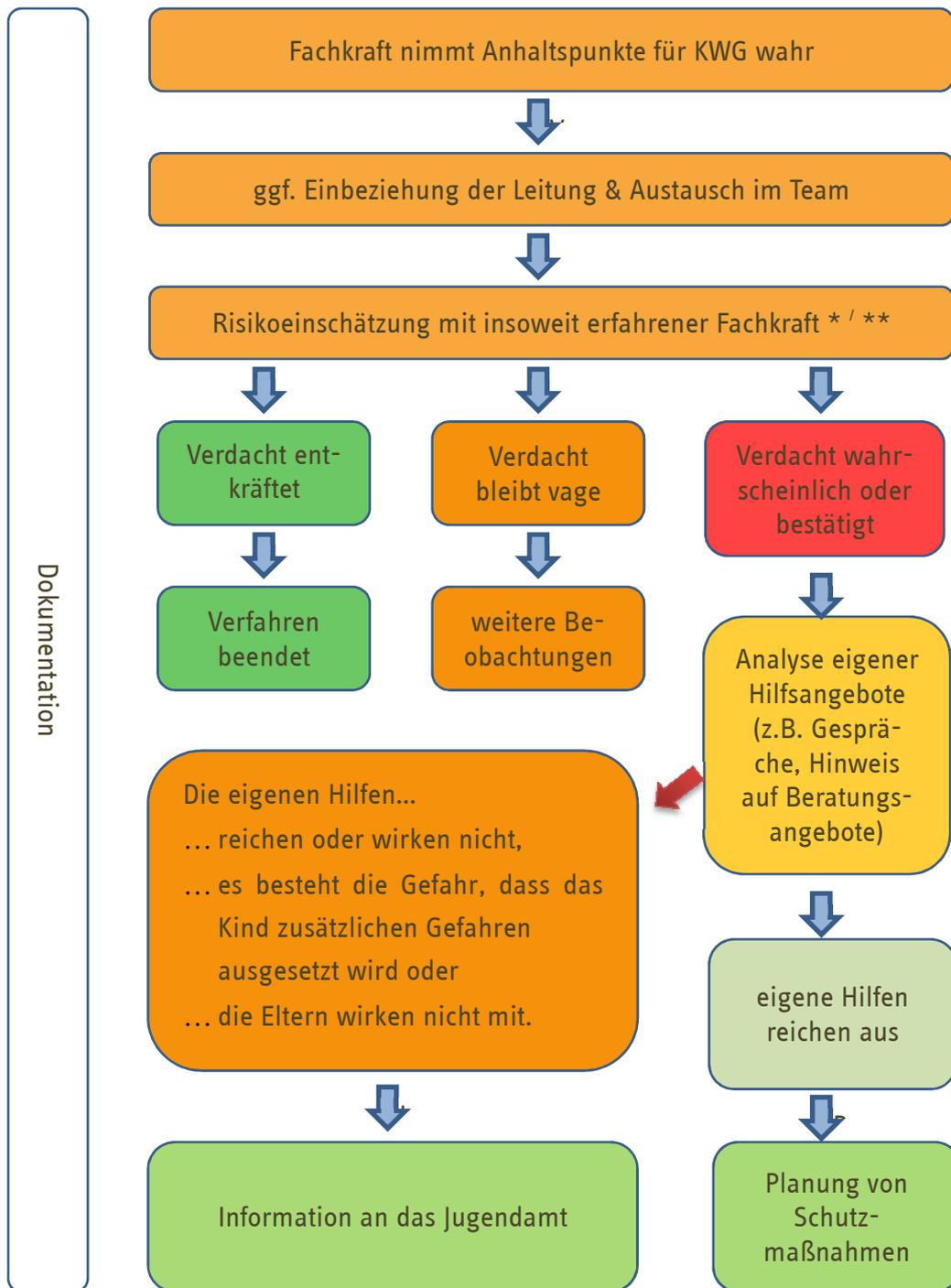
## Handeln Bei Verdacht

Sexualisierte Gewalt gehört einer der mitunter traumatisierendsten Formen der Kindeswohlgefährdung. Daher ist es wichtig, dass Fachkräfte besonnen und mit Bedacht darauf reagieren. Allen voran gilt es sich professionelle Unterstützung, beispielsweise durch spezialisierte Fachkräfte oder Fachberatungsstellen hinzu zu ziehen. Dies bedeutet jedoch nicht zwangsläufig gleich das Jugendamt einzuschalten.

Hinweis: Fachkräfte, aber auch Kinder und Jugendliche, haben oft Hemmungen über dieses Thema zu sprechen. Woran das liegt und was man dagegen tun kann finden Sie in Anlage 2.

## Verfahrensabläufe für Fachkräfte nach § 8a SGB VIII und 4 KKG

Nach §8a SGB VIII haben freie Träger der Jugendhilfe den Auftrag Kinder vor Gefährdungen des Kindeswohls zu schützen. Doch auch Fachkräften nach § 4 KKG (Lehrer\_innen, Ärzt\_innen usw.) wird im Kinderschutz ein Verfahren empfohlen, das in der Befugnis zur Weitergabe der Informationen an das zuständige Jugendamt münden kann. Sie müssen/sollen Anzeichen wahrnehmen und zunächst eigene Schritte einleiten.



\* Daten dürfen nur pseudonymisiert übermittelt werden

\*\* Nach Möglichkeit spezialisierte insoweit erfahrene Fachkräfte hinzu ziehen

## Personen die beruflich in Kontakt mit Kindern/Jugendlichen stehen

Für alle anderen Personen und Fachkräfte die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen sind (z.B. Mitarbeiter\_innen einer Mutter-Kind-Kur-Einrichtung, Nachhilfelehrer\_innen), gibt es ein spezielles Beratungsangebot. Sie können sich direkt an das Jugendamt wenden und unter Berufung auf § 8b SGB VIII um Unterstützung und Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft bitten. Diese Beratung muss nicht pseudonymisiert oder anonymisiert sein. Darüber, in welcher Form und durch wen eine solche Beratung erfolgt, informiert Sie das örtlich zuständige Jugendamt.

## Hinweise zur pädagogischen Arbeit

Eltern oder Betroffene anzusprechen ist oft nicht einfach. Unsicherheiten, Ängste, überwältigende Gefühle und vieles mehr hemmen Fachkräfte. In Anlage 2 finden sie dazu ein paar nützliche Informationen und Anregungen.

## Wann soll ich Eltern ansprechen?

Holen Sie sich zunächst Rat durch eine Fachkraft. Darüber hinaus gelten jedoch 2 Faustregeln.

- Sprechen Sie selbst die Eltern nur an, wenn Sie sicher sein können, dass diese nicht verdächtig sind.
- Sprechen Sie die Eltern nur direkt an, wenn Sie sicher sind, dass das Kind dadurch nicht weiter (oder zusätzlich) gefährdet wird.
- Führen Sie kein „zwischen Tür und Angel“-Gespräch. Bereiten Sie sich auf Gespräche vor, nehmen Sie sich Zeit und machen Sie einen Termin.

## Umgang mit dem Kind bei Verdachtsmomenten

Machen Sie dem Kind (regelmäßig) Gesprächsangebote, ohne es unter Druck zu setzen! z.B. „Ich habe das Gefühl, dass dich etwas bedrückt, vielleicht kannst du es mir erzählen?“

Arbeiten Sie jedoch auch mit allen Kindern in der Gruppe stärkend zum Thema Gefühle, Körper, Grenzen etc. Vielleicht gibt es in der Nähe sogar spezialisierte Präventionsangebote, die sie darin unterstützen

können. Auch hier können Ihnen Fachberatungsstellen wichtige Informationen und Hinweise geben.

In jedem Fall sollten Sie ihren Verdacht mit Kolleg\_innen oder Leitungskräften (wenn Vorhanden, entsprechend ihrer internen Standards und Verfahren) besprechen.

### Wenn sich mir ein Kind anvertraut...

- Versuchen Sie ruhig zu reagieren und lassen Sie das Kind erzählen. Machen Sie keine Vorwürfe und sagen Sie dem Kind, dass es keine Schuld trägt.
- Loben Sie das Kind dafür, dass es sich anvertraut und sagen Sie dem Kind, dass sie ihm glauben. Trösten Sie das Kind, wenn Sie das Gefühl haben, dass es Trost braucht.
- Grenzen wahren! Akzeptieren Sie es, wenn das Kind nicht weitersprechen möchte.
- Erklären Sie dem Kind, was Sie unternehmen und warum. Je älter das Kind desto mehr sollte es in Entscheidungen einbezogen werden.

### Die Zeit danach...

Die Zeit danach kann sowohl für die betroffenen Kinder, als auch die Fachkräfte selbst eine ungewöhnliche und unsichere sein. Wie soll ich weiter auf das Kind zugehen? Was darf ich sagen? Wie soll ich mich verhalten? Hier ein paar Tipps

- **Behalten Sie im Blick**, ob das Kind Folgen zeigt und ggf. Hilfe bei der Bewältigung braucht! Bieten sie ggf. Hilfe an und dokumentieren Sie ihre Beobachtungen.
- **Geben Sie dem Kind Raum**, über das Erlebte zu reden! Akzeptieren Sie, jedoch wenn es nicht reden möchte!
- **Lassen Sie das Thema nicht den Alltag bestimmen**, ein normaler Alltag tut gut! Behandeln Sie das Kind nicht grundlegend anders - gewohnte Strukturen und Grenzen geben Halt.
- **Erklären Sie dem Kind kindgerecht** die körperliche Reaktionen und Gefühlsschwankungen, die es eventuell zeigt.
- **Suchen Sie sich Ansprechpartner\_innen** für Ihre eigenen Sorgen und Gefühle!

## Strafanzeige, ja oder nein?

Fachkräfte (außerhalb der Justiz- und Strafverfolgungsbehörden) haben nach dem Strafgesetzbuch keine Anzeigepflicht. Davon unberührt bleibt jedoch ggf. die Notwendigkeit der Hilfeleistung.

Dennoch hat jede(r) die Möglichkeit Anzeige zu erstatten. Es gilt dabei zu beachten, dass...

- Anzeigen bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nicht zurückgenommen werden können. Es handelt sich dabei um ein Officialdelikt, d.h. die Polizei muss ermitteln und eine Strafverfolgung einleiten. Ob und inwieweit es dem Kindeswohl dient (z.B. Entfernung der/des Täter\_in aus dem Umfeld des Kindes) oder möglicherweise schaden kann (z.B. nach Einstellung des Verfahrens mangels Beweisen), muss im Einzelfall analysiert werden.
- die Verjährungsfrist für sexuellen Missbrauch erst mit Vollendung des 21. Lebensjahres der Betroffenen beginnt und somit auch später noch die Möglichkeit der Strafverfolgung besteht

In Fällen sexualisierter Gewalt werden auch Fachkräfte mit Gefühlen der Unsicherheit, Ohnmacht, Scham und Wut konfrontiert. Die ersten Gedanken sind oft Polizei, Anzeige, Strafe. Hier gilt es, in Ruhe und mit Sachlichkeit sowie mit Blick auf die Belastbarkeit des Kindes eine Entscheidung zu treffen und vor allem, das Kind über alle Schritte zu informieren.

**Hinweis:** Im Anhang finden Sie eine Checkliste zur Frage ob Sie eine Strafanzeige stellen wollen oder sollten.

Daraus ergibt sich, dass die Frage nach einer Anzeigerstattung bewusst, besonnen sowie mit (fachlichem) Bedacht erfolgen muss. **Mögliche Risiken für das Kind müssen mit beurteilt werden!**

## Unterstützung für Fachkräfte

Die 5 Fachberatungsstellen zum Thema sexualisierte Gewalt in Mecklenburg-Vorpommern bieten neben der Beratung und Begleitung Betroffener und deren Familien folgende Unterstützungsangebote:

kollegiale Beratung (auch als insoweit erfahrene Fachkraft nach § 8a SGB VIII),

- Fallbesprechungen,
- Fortbildungen,
- Präventionsberatung sowie
- Fachliteratur und Arbeitshilfen

Diese Angebote sind in der Regel kostenfrei und auf Wunsch anonym.

### Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt

Frauen helfen Frauen e.V.  
Ernst-Haeckel-Str. 1  
18059 Rostock  
Tel.: 0381 / 440 32 90  
Mail: fachberatungsstelle@fhf-rostock.de  
Web: www.fhf-rostock.de

### Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt

Caritsverband für das Erzbistum Berlin, Region Vorpommern  
Bahnhofstr. 16  
17489 Greifswald  
Tel.: 03834 / 798 31 99  
Mail: anonym@caritas-vorpommern.de

### MISS. Beratungsstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt

CONDUIT e.V.  
Ringstraße 114  
18528 Bergen auf Rügen  
Tel.: 03838 / 25 45 45  
Mail: kontakt@miss-beratungsstelle.de  
Web: www.miss-beratungsstelle.de

### Beratungsstelle „Maxi“ für Betroffene sexualisierter Gewalt

Quo vadis e.V.  
Helmut-Just-Str. 4 15  
17036 Neubrandenburg  
Tel.: 0395 / 579 66 61  
Mail: bsmaxi@gmx.de  
Web: www.quovadis-neubrandenburg.de

### Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt

AWO Schwerin  
Arsenalstr. 15  
19053 Schwerin  
Tel.: 0385 / 5 55 73 52  
Mail: bgs@awo-schwerin.de

### Bundesweit steht die auch die Nummer gegen Kummer zur Verfügung

Tel.: 0800-111 0 333 für Kinder und Jugendliche  
Tel.: 0800-111 0 550 für Eltern

Interessante Arbeitshilfen können sie auch auf diesen Seiten finden:

[www.basis-praevent.de](http://www.basis-praevent.de)

[www.fhf-rostock.de](http://www.fhf-rostock.de)

## Anlagen

### Entwicklung sexueller Aktivitäten von Kindern (Anlage 1)

Alter	Handlungen / Exploration durch:
von Geburt an	selbstexploratives Verhalten
ab Ende des 2. Lebensjahres	gezielte Stimulation
ab etwa 3. Lebensjahr	z.B. durch „Doktorspiele“ mit anderen Kindern
ab 6 Lebensjahr	Entstehen erster Hemmungen - Sexualität kann als verwirrend (Interesse vs. Scham) wahrgenommen werden
ab 9/10	Entstehen weiterer Hemmungen bei gleichzeitiger Enthemmung einzelner Themenbereiche (Herantasten an das Thema Sexualität)

Mehr dazu finden Sie hier (<http://www.paritaet.org/hamburg/aktuell/T-Sexualerziehung-Sexualitaet-im-Kindesalter.pdf>)

Auffällig dagegen ist es eher wenn...

- Kinder derartige Aktivitäten nicht aufzeigen bzw. kein Interesse daran zeigen,
- sich langanhaltend ausschließlich dafür interessieren,
- ein zwanghaftes Verhalten an den Tag legen und/oder
- eine Form der Exploration zeigen, die (zu) sehr an die Sexualität von Erwachsenen erinnert und in ihrer Darstellung / Erprobung nicht den Erfahrungen der jeweiligen Altersklasse entsprechen

## Was hindert Fachkräfte und Kinder über sexualisierte Gewalt zu sprechen? (Anlage2)

Bezugspersonen / professionelle Helfer_innen		Hindernisse	Kind / Jugendliche	
Unterstützung	Erleben		Erleben	Unterstützung
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dokumentation der Wahrnehmung bzw. Anhaltspunkte</li> <li>• Austausch im Team</li> <li>• Selbst- und Teamreflexion (Supervision/ Fallbesprechung)</li> <li>•</li> <li>• Wissen erweitern (durch spezialisierte Fortbildung)</li> <li>• Beratung zum weiteren Vorgehen und zum Umgang mit dem Kind durch eine externe Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt ⇒ im Zweifel lieber einmal mehr!!!</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• selten eindeutige Anhaltspunkte für sexualisierte Kindesmisshandlung</li> <li>• Unsicherheit (fehlendes Wissen zu Formen, Täter_innen-strategien und Folgen sexualisierter Kindesmisshandlung)</li> <li>• ambivalente innere Einstellung / Bewertung / Gefühle zu Anzeichen, Symptomen oder Äußerungen des Kindes</li> <li>• ggf. durch Täter_innen-strategien beeinflusste Bewertungsmaßstäbe</li> </ul>	<p><b>Fehlendes Vertrauen in die eigene Wahrnehmung</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• durch Täter_innen-strategien vernebelte / manipulierte Wahrnehmung zu eigenen Gefühlen, Recht und Unrecht</li> <li>• aufgrund fehlenden Wissens / Sprache erschwerte Einordnung der Geschehnisse</li> <li>• Bewältigung / Aushalten der Gewalt durch Umdeutung der Tat(en)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Informationen zu Recht und Unrecht und zu Wahrnehmung und Umgang mit Gefühlen (kindgerechte Bearbeitung der Präventionsbausteine zum Thema sexualisierte Gewalt ggf. mit Unterstützung einer Fachberatungsstelle)</li> <li>• Kindern Worte zum Thema Körper und Körperlichkeit vermitteln (Sexualerziehung)</li> <li>• mit dem Kind besprechen, was man als erwachsene Bezugsperson wahrnimmt (nicht den Verdacht besprechen, sondern lediglich die Symptome)</li> <li>• Gesprächsangebote machen (Annahme muss freiwillig sein)</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Austausch im Team bzw. Supervision (ggf. Einzelsupervision)</li> <li>• externe Beratung</li> <li>• Fallbesprechung</li> <li>• Selbstfürsorge</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• große Betroffenheit</li> <li>• Scham, Ekel (bzgl. der Gewaltart oder als Reaktion auf das Kind)</li> <li>• Wunsch, nicht mit einem betroffenen Kind konfrontiert zu sein / zu werden</li> <li>• Unsicherheit</li> <li>• Wut / Rachegefühle</li> <li>• Schuldgefühle</li> <li>• Wunsch zu helfen /</li> <li>• etwas (dagegen) zu tun</li> <li>• Ohnmacht / Hilflosigkeit</li> <li>• Loyalitätskonflikt (Kind, Eltern, Einrichtung, Kolleg_innen, Träger)</li> </ul>	<p><b>inneres Gefühlschaos</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Täter_in ist sowohl Freund_in als auch Feind_in (Vertrauen zum/r Täter_in steht im Kontrast zum Vertrauensbruch durch die ausgeübte Gewalt =&gt; Ambivalenz)</li> <li>• Scham / Ekel (bzgl. der Handlungen, bzgl. des/r Täter_in und vor sich selbst und anderen)</li> <li>• Ohnmacht / Hilflosigkeit</li> <li>• Schuldgefühle (/ Verantwortung an Gewalterfahrung)</li> <li>• Wut (gegen sich selbst, den/die Täter_in, nicht schützende Bezugspersonen)</li> <li>• Loyalitätskonflikt (ggü. der Familie, dem Status der Familie, dem/r Täter_in)</li> <li>•</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Begleitung des Kindes durch (fach-)kundige Bezugspersonen</li> <li>• emotional stabile Bezugspersonen</li> <li>• verständnisvolle Erklärungen diverser Gefühlslagen</li> </ul>

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entlastende Gesprächsangebote (im Team oder durch Beratung und/oder Supervision)</li> <li>• Reflektion der eigenen sprachlichen Möglichkeiten zum Thema Sexualität und sexualisierte Gewalterfahrung</li> <li>• Psychohygiene / Selbstfürsorge</li> <li>• (zum Schutz vor sekundären Traumatisierungen)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schock / Überraschung</li> <li>• Verwirrung</li> <li>• Irritation</li> <li>• fehlende Sprache für Sexualität und sexualisierte Gewalt</li> <li>• als normale Reaktion auf gravierende Erfahrungen (Ungeheuerlichkeit verschlägt einem die Sprache)</li> </ul>	<b>Sprachlosigkeit</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• fehlender Wortschatz (z.B. aufgrund sprachlicher Entwicklung bzw. Wissensstand)</li> <li>• als Folge einer traumatischen Erfahrung (Traumaeffekt)</li> <li>• Ungeheuerlichkeit des Erlebten und Scham davor, es zu benennen</li> <li>• wirksames Schweigegebot (durch Täter_in impliziert)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sexualerziehung und Präventionsbotschaften zum Thema sexualisierte Gewalt (ggf. mit Unterstützung externer Angebote)</li> <li>• Verständnis für Schweigen und Sprachbarrieren</li> <li>• ggf. Erklärungen zu posttraumatischen Effekten</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeitsklima, dass auch negative Gefühle erlaubt</li> <li>• Sicherheit durch interne Verfahren im Kinderschutz</li> <li>• Austausch mit Kolleg_innen</li> <li>• Supervision</li> <li>• Fallbesprechungen, um Handlungssicherheit zu bekommen</li> <li>• für den Fall klar benannte Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten</li> <li>• strukturierter Hilfeplan (unter Einbeziehung aller Beteiligten)</li> <li>• Stabilisierung durch Beratung oder ggf. Einzelsupervision</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• vor fehlender Handlungskompetenz</li> <li>• davor, mit einem betroffenen Kind nicht adäquat umgehen zu können</li> <li>• vor eigenen (emotionalen) Reaktionen auf die Gewalterfahrung</li> <li>• vor Falschbeschuldigung</li> <li>• vor Vorwürfen</li> <li>• vor Konsequenzen</li> <li>• davor, den/die Täter_in anzusprechen</li> </ul>	<b>Angst</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• vor erneuten Gewalterfahrungen</li> <li>• vor Wahrwerdung der Drohungen des/r Täters/in</li> <li>• dass nicht geglaubt wird</li> <li>• dass kein Schutz erfolgt</li> <li>• dass wichtige Bezugspersonen das Kind aufgrund der schambesetzten Erfahrung ablehnen</li> <li>• dass das Kind zum Sündenbock der Familie wird</li> <li>• vor Verlust der Familie</li> <li>• vor Verlust der gewaltausübenden Person (Täter_in hat häufig auch wertvolle Anteile für das Kind)</li> <li>• vor Konsequenzen für die Familie (Leid, Hilflosigkeit, Statusverlust, Stigmatisierung)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schutz (wirksam!!!)</li> <li>• dem Kind glauben</li> <li>• klare Parteilichkeit für das Kind und gesicherte Unterstützung durch mind. eine für das Kind vertrauensvolle Bezugsperson</li> <li>• Transparenz des Hilfeplanes für das Kind</li> <li>• auffangen und begleiten von familiendynamischen Folgen der Aufdeckung</li> <li>• stabilisierende Angebote für die ganze Familie bzw. deren Mitglieder</li> </ul>

## Quellen

Dirk Bange/Günther Deegener: Sexueller Missbrauch an Kindern-Ausmaß, Hintergründe, Folgen; Weinheim 1996

Enders, Ursula: Zart war ich, bitter war´s, Köln 2011, 4. Auflage

### Ist jede Form strafrechtlich relevant? (Anlage 3)

Strafrechtliche relevante Formen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sind im Strafgesetz - §§ 174 ff StGB - beschrieben.

Missbrauch von Kindern (§ 176 StGB): „Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, daß es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen läßt.“

Sexuelle Handlungen an oder vor Jugendlichen werden strafrechtlich differenzierter betrachtet. Strafbar ist:

- das (sexuelle) Ausnutzen einer Zwangslage von Personen unter 18 Jahren.
- sexuelle Handlungen von Personen über 21 Jahren an oder vor Personen unter 16 Jahren, sofern „die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausgenutzt“ wird (derartige Handlungen werden nur auf Antrag verfolgt). (§ 182 StGB)

Wenn die oben genannten Merkmale sexualisierter Gewalt berücksichtigt werden, dann fällt auf, dass es auch einen großen Bereich nicht strafrechtlich relevanter Formen sexualisierter Gewalt gibt, bisweilen mit sehr subtilen Erscheinungsformen (der erzwungene Kuss der Verwandten, Blicke in der Straßbahn, anzügliche Bemerkungen, sozialer Druck unter Jugendlichen usw.)

Auch wenn viele dieser Fälle im Alltag präsent, fast alltäglich, sind und nicht selten kaum noch wahrgenommen werden, können sie zu Gefühlen von Ohnmacht, Bedrängnis, Angst oder Scham führen und psychische wie soziale Folgen hervorrufen.

## Checkliste Strafanzeige Ja oder Nein (siehe nächste Seite)

## Checkliste zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden

### Grundsätze für die Einschätzung

Es besteht keine Anzeigepflicht !!! (Ausnahme: bei Kenntnis einer bevorstehenden Tat, d.h. einer akuten Gefährdung).

Eine Strafanzeige sollte stets gut überlegt und vorbereitet sein!!!

Eine gestellte Anzeige wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung kann man nicht rückgängig machen (Offizialdelikt).

Der Opferschutz und die Interessen der/des betroffenen Kindes/Jugendlichen sollte stets Maßstab für die Entscheidung über eine Strafanzeige sein!!!

### Hilfreiche Fragen

**ja**

**nein**

Ist der **Schutz des Kindes / Jugendlichen** durch eine räumliche Trennung vom Täter / der Täterin **sichergestellt**?



Wie Erfolg versprechend ist eine Strafanzeige?

Liegen **strafrechtlich relevante Anhaltspunkte** für sexuellen Missbrauch vor (d.h. sind Straftatbestände erfüllt)?



Ist das betroffene Kind /der/die Jugendliche zu einer Aussage bereit?



Gibt es:

- Zeugen
- Zeugen vom Hören / Sagen
- Beweismittel
- Befunde

Ist das betroffene Kind /der betroffene Jugendliche den **Belastungen des Verfahrens** (Mehrfachvernehmungen, Glaubhaftigkeitsgutachten, lange Verfahrensdauer, Ambivalenz/ Loyalitätskonflikt zum Täter/Täterin) **gewachsen und psychisch stabil**?



Weiß das betroffene Kind /der Jugendliche, dass Strafanzeige erstattet werden soll? (**Transparenz** oberstes Gebot!!!)



**Lehnt das Kind / der Jugendliche eine Strafverfolgung ab?**



Wenn ja... Gründe:



Wer hat **Interesse** daran, eine Strafanzeige zu erstatten?

- Betroffene/r
- Eltern oder Elternteil
- Einrichtung
- sonstige: wer? .....

Mit welcher Motivation / welchem Ziel soll eine Strafanzeige erstattet werden?

Ist eine Strafanzeige zum **Wohl des betroffenen Kindes / Jugendlichen** notwendig?

Garantiert eine Strafanzeige einen **präventiven Opferschutz**?

Welche positiven und negativen Effekte (jenseits des Erfolges im strafrechtlichen Sinne) bietet ein Strafverfahren ( auch mit Blick auf die psychische Verarbeitung der Geschehnisse durch das Opfer und für spätere Schadenersatzforderungen)?

positive Effekte

negative Effekte

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

**Kriterien, von einer Strafverfolgung (evtl. vorerst) abzusehen:**

**Schutz des Opfers**      Wenn die Belastung durch ein Strafverfahren eine nicht anders abwendbare unmittelbare Gefährdung der körperlichen oder psychischen Gesundheit des Opfers verursachen kann, kann es gerechtfertigt sein, von der Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden für die Dauer der Gefährdung abzusehen.

**Entgegenstehender Opferwille:**      Der einer Strafverfolgung entgegenstehende Wille des Opfers oder der Erziehungsberechtigten (wenn nicht beschuldigt oder tatverdächtig) ist bei der Entscheidungsfindung über eine Strafanzeige zu berücksichtigen. Die entsprechenden Gründe für die Ablehnung einer Strafanzeige sind zu dokumentieren!

**Mangelnde Anhaltspunkte**      Die dokumentierten tatsächlichen Anhaltspunkte erfüllen ( evtl. noch) nicht die Straftatbestände der §§ 174-184 StGB.



## **Weitere Schritte bei...**

### .... Entscheidung für eine Strafanzeige

- Information zur Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden an das betroffene Kind / den Jugendlichen und dessen Erziehungsberechtigte (wenn nicht beschuldigt/ tatverdächtig) geben
- Einschaltung eines spezialisierten Opferanwalts/-anwältin zur Nebenklagevertretung (wenn möglich bereits zur Erstattung der Anzeige hinzuziehen)
- psychosoziale Begleitung des betroffenen Kindes / Jugendlichen und ggf. der Erziehungsberechtigten während des gesamten Verfahrens (Reduzierung der Belastungen)
- stabilisierende Angebote für das betroffene Kind / den Jugendlichen initiieren

### .... Entscheidung gegen eine Strafanzeige

- Gründe dokumentieren
- ggf. Dokumentationen als Beweise für eine evtl. spätere Strafanzeige aufbewahren
- stabilisierende Angebote für das betroffene Kind / den Jugendlichen initiieren

Zu allen Fragen rund um die Erstattung einer Strafanzeige im Kontext sexualisierter Kindesmisshandlung steht die Fachberatungsstelle gegen sexualisierte Gewalt beratend zur Verfügung.